

**Rechtsverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Weißenfels  
über die Erweiterung des Kreises der Wochenmarktartikel für  
Wochenmärkte in der Stadt Weißenfels**

vom 28.09.1998

(WSF-ABl. Nr. 10/1998, S. 6)

**§1**

**Erweiterte Wochenmarktartikel**

(1) Über die im § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung bestimmten Warenarten hinaus dürfen auf allen Wochenmärkten in der Stadt Weißenfels folgende Waren feilgeboten werden:

- a) Textilien, das sind  
Strumpfwaren, Damen-, Herren- und Kinderober- und unterbekleidung ausser Lederwaren;
  - b) Kleinlederwaren;
  - c) Stoffe und Gardinen;
  - d) Kleinspielwaren mit Ausnahme von Kriegsspielzeug;
  - e) Schreibwaren;
  - f) Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe;
  - g) Geschirre, Ton-, Glas- und Keramikwaren einschließlich Porzellanwaren;
  - h) Haushaltswaren;
  - i) Kurzwaren, Bettwäsche, Handtücher und Tischwäsche;
  - j) Putz- und Reinigungsmittel;
  - k) Modeschmuck, Mineralien, Kosmetik;
  - l) Kleingartenbedarfs und Blumenpflegemittel;
  - m) Blumenarrangement und –kränze;
  - n) eingetopfte Bäume und Sträucher bis zu 80 cm Höhe;
  - o) Künstliche Blumen und Pflanzen;
  - p) Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel;
- (2) Bei allen Waren muss es sich um Neuwaren handeln.

„Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 des Vertrages über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Weißenfels und über die Eingliederung der Gemeinde Boraus in die Stadt Weißenfels vom 06.12.1994 (siehe unter I/1.6.) gilt diese Verordnung mit der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Weißenfels als Ortsrecht der Stadt Weißenfels fort.“